

Einwohnergemeinde Höchstetten



**Reglement über die
Feuerwehrersatzabgabe**

Gestützt auf

- Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)
- Art. 3a des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Koppigen
- Reglement Feuerwehr Regio Koppigen

wird das Reglement über die Feuerwehr-Ersatzabgabe erlassen.

I. Allgemeines

Art. 1

Spezialfinanzierung

Die Einwohnergemeinde führt zur Deckung der Aufwendungen der Feuerwehr Regio Koppigen eine Spezialfinanzierung¹. Es handelt sich dabei um eine zweiseitige Spezialfinanzierung.

Art. 2

Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht ist im Reglement der Feuerwehr Regio Koppigen geregelt.

II. Finanzierung

Art. 3

Ersatzabgabe

a) Dienstpflichtige

Alle in der Gemeinde wohnhaften Feuerwehrpflichtigen² die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 20. und 50. Lebensjahr (Stichtag 31.12.) eine Ersatzabgabe.

Art. 4

b) Zweckverwendung

¹ Die Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Sie ist so anzusetzen, dass sie mittelfristig die Gemeindebeiträge an die Feuerwehr Regio Koppigen deckt³.

Art. 5

Berechnung Ersatzab-
gabe

¹ Die Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt und beträgt max. 8 % des Staatssteuerbetrages.

¹ Art. 86 ff Gemeindeverordnung, GV; BSG 170.111

² Art. 4 Reglement Feuerwehr Regio Koppigen

³ Art. 68a Organisationsreglement Gemeindeverband Koppigen

² Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag (zurzeit CHF 400.—) nicht überschreiten.

³ Die Ersatzabgabe ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

⁴ Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Berechnung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre (gemäss Anhang I).

Art. 6

Ersatzabgabe Ehepaare und eingetragene Partnerschaften

¹ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare, welche beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

² Wenn ein Ehepartner oder eine Person der eingetragenen Partnerschaft aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare und eingetragene Partnerschaften die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages.

Art. 7

Befreiung Ersatzabgabe

¹ Befreit von der Ersatzabgabe sind Feuerwehrpflichtige, wenn sie, deren Ehepartnerin oder Ehepartner oder eine Person der eingetragenen Partnerschaft, während wenigstens 25 Jahren in einer Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat.

² Befreit von der Ersatzabgabe sind zudem

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet;
- f) Personen, deren eingetragene(r) Partner oder Partnerin Feuerwehrdienst leistet.

III. Schlussbestimmung

Art. 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018.

Höchstetten, den 24. Juli 2018.

Einwohnergemeinde Höchstetten

Die Präsidentin:



K. Mumenthaler

Die Sekretärin:

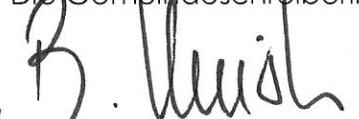


B. Christen

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Feuerwehrersatzabgabe nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 03. Mai 2018 bis 28. Mai 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Höchstetten öffentlich aufgelegt war.

Die Gemeindeschreiberin:



Benita Christen

ANHANG I

Reduktion der Ersatzabgabe nach geleisteten Dienstjahren

0 – 5 Dienstjahre	0 %
6 – 10 Dienstjahre	10 %
11 – 15 Dienstjahre	30 %
16 – 20 Dienstjahre	50 %
21 – 25 Dienstjahre	70 %